

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24. Mai 2024/
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Per Mail an 

21. Juni 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (Bearbeitungsstand 20.05.2024)

Sehr geehrte ,

zum Referentenentwurf zur zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Nr. 6.1 Abs. 1 e neu TA Lärm):

In Nr. 6.1 wird das „dörfliche Wohngebiet“ eingeführt mit tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A). Die zugelassenen Immissionsrichtwerte liegen 2 dB(A) über den allgemeinen Wohngebieten und 3 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten für Dorfgebiete. Allerdings müssten diese Gebiete erst in Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Immissionsschutzrechtlich ist das „dörfliche Wohngebiet“ mit den neuen Immissionsrichtwerten zu begrüßen, allerdings widerspricht ihre Festsetzung dem erklärten Ziel der Bundesregierung zum weiteren und zügigen Ausbau der Windenergie. Insbesondere dürften die Planungen für Windkraftanlagen in der Nähe dörflicher Wohngebiete schwieriger werden. Im Einzelfall müssten Betreiber im Vergleich zu heute weitergehende Reduzierungen der Schallleistungspegel nachts hinnehmen müssen. Die Ausnutzung von Windvorranggebieten wird damit weiter eingeschränkt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (Nr. 7.5 neu TA Lärm):

Die neue Nr. 7.5 setzt die in der gemeinsamen AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche) entwickelte Experimentierklausel um.

Allerdings war von Seiten der UMK folgendes vorgesehen:

Die Immissionsrichtwerte nachts betragen unter diesen Voraussetzungen abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 für

- a. Urbane Gebiete 48 dB(A)
- b. Kern-, Dorf- und Mischgebiete 48 dB(A).

Die BMK sah weitere Erleichterungen für die heranwachsende Wohnbebauung vor:
Die Immissionsrichtwerte nachts betragen unter diesen Voraussetzungen abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 für

- a. Urbane Gebiete 55 dB(A)
- b. Kern- und Mischgebiete 55 dB(A)
- c. allgemeine Wohngebiete 55 dB(A)

Nun ist ein Kompromiss entstanden:

Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 außerhalb von Gebäuden
in urbanen Gebieten 50 dB(A),
in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie
in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten.

Die hier vorgeschlagenen Immissionsrichtwerte bedeuten eine Verstärkung des Trends zur Zulassung höherer Belastungen für die Wohnbevölkerung. Mit dem Kompromiss wären es 3 bzw. 5 dB(A). Die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) warnt davor. Die Ausarbeitung der (LAUG) aus dem Februar 2022 „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nach den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018“, Anlage 2 befasst sich ebenfalls mit der Experimentierklausel. Unter Anlage 2 steht u. a. „Mit der Einführung des Urbanen Gebietes wurden bereits Instrumente geschaffen, die einen um 3 Dezibel höheren Lärmpegel tagsüber erlauben. Eine erneute Verschlechterung des Lärmschutzes ist aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung sehr kritisch zu bewerten. Daher ist maximal die Beschlussfassung der UMK vom 13.11.2020 für eine Experimentierklausel akzeptabel und jener der BMK vom 22.02.2021 vorzuziehen. Die Beschlussfassung der BMK wird abgelehnt.“

Aus Sicht Schleswig-Holsteins sollte daher in Bezug auf die neue Nr. 7.5 am o.a. Vorschlag der UMK festgehalten werden, der Kompromiss wird abgelehnt. Die Experimentierklausel wird mangels Rechtssicherheit abgelehnt. So erscheinen z.B. die Regelungen für Bebauungspläne nicht umsetzbar.

Gez. [REDACTED]